



600, 22.06.2026

Stellungnahme des Bauamtes

zur Sitzung: Stadtentwicklungsausschuss

☒ öffentlich / ☐ nicht öffentlich

am 30.06.2026

Anlass:

Anfrage der Ratsfraktion Die Linke vom 22.06.2026 (Drucksache 1654/2025-2030) zum Thema „Prioritäten beim geförderten Wohnungsbau“

Frage:

Bei der Stadtverwaltung wurden aktuell wieder zahlreiche Anträge auf Förderung von Wohnungen gestellt. Nach welchen Kriterien und Prioritäten werden diese Anträge auf Förderung im Wohnungsbau bearbeitet?

Zusatzfrage:

Nach unserer Kenntnis liegen seit einiger Zeit auch zwei Anträge von Wohnprojekten auf Förderung vor, die bisher nicht bearbeitet wurden. Wann ist hier mit einem Bescheid zu rechnen?

Antwort:

Aktuell liegen der Verwaltung ca. 100 Anträge auf Wohnungsbauförderung mit einem Fördervolumen in Höhe von rd. 180 Mio. Euro vor. Im Jahr 2025 wurden 47 Förderanträge mit einem Fördervolumen in Höhe von insgesamt 94 Mio. Euro (Spitzenwert) bewilligt.

Die Grundvoraussetzung für eine Förderbewilligung ist ein prüffähiger Förderantrag sowie die Aussicht auf eine Baugenehmigung für das jeweilige Wohnbauvorhaben. Für die Ausstellung eines Förderbescheids muss die Prüfung der Bewilligungsbehörde abgeschlossen sein, die notwendige Baugenehmigung erteilt sein und ein Testat der NRW.BANK (Finanzierung, Baukosten, Bonität des Antragstellenden) vorliegen.

Es ist darauf hinzuweisen, dass die Stadt Bielefeld jährlich nur ein begrenztes Förderbudget vom Land NRW zur Verfügung gestellt bekommt. Sobald das Förderbudget erschöpft ist, kann die Stadt grundsätzlich keine Bewilligungsbescheide mehr erteilen.

Priorisierung im Mietwohnungsbau:

1. Bewilligung der Förderanträge aus den Jahren 2023 und 2024, die bislang noch nicht bewilligt werden konnten (Regelbudget)
2. Bewilligung von Wohnbauprojekten, die in Bebauungsplangebieten liegen, für die in einem städtebaulichen Vertrag eine Quote für den öffentlich geförderten Wohnungsbau vereinbart wurde (Regelbudget)
3. Bewilligung von Wohnbauprojekten mit sozialen Aspekten, wie gemeinschaftliches oder inklusives Wohnen (Regelbudget)

4. Darüber hinaus werden in Sonderbudgets noch folgende Projekte besonders gefördert:

Wohnbauprojekte in den Gebieten „Grünheide“ und „Blackenfeld“, die in Abstimmung mit dem MHKBD als besonders förderfähige Quartiere gelten, Bewilligung von Modernisierungsprojekten aus dem mit dem MHKBD abgestimmten Förderprogramm „Modernisierungsoffensive+ Quartier Windflöte“,

Bewilligung von Studierenden- und Azubiwohnheimprojekten, Bewilligung von Frauenhausprojekten, Bewilligung von Wohnprojekten für Menschen mit Behinderungen in Einrichtungen mit umfassenden Leistungsangebot (Sonderbudget)

Priorisierung im Bereich der Eigenheimförderung:

In der Eigenheimförderung werden kinderreiche Familien und Haushalte mit Menschen mit Behinderung priorisiert.

Zur Zusatzfrage:

Alle Förderanträge werden unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Personalressourcen bei der Bewilligungsbehörde (Bauamt) sowie der vorgenannten Priorisierung bearbeitet. Voraussetzung für eine Förderbewilligung ist, wie oben bereits beschrieben, u. a. das Vorliegen einer Baugenehmigung, die abgeschlossene Bonitätsprüfung durch die NRW.BANK sowie das Vorhandensein notwendiger Fördermittel. Zumindest auf diese drei Faktoren hat die Bewilligungsbehörde nur begrenzten Einfluss.